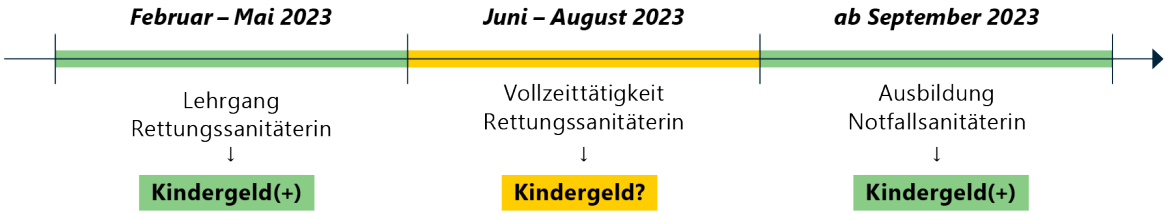
§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG | BFH-Urteil, 22.04.2026, III R 7/24, DStR 2026, 1731

SACHVERHALT



Viktor Müller (V) hat eine Tochter Tamara (T). T ist in den Streitmonaten (Juni bis August 2023) 21 Jahre alt.

Bisheriger Werdegang von T:

Zeitraum	Tätigkeit
nach dem Abitur	Bundesfreiwilligendienst
Februar–Mai 2023	Lehrgang zur Rettungssanitäterin
Mai 2023	erfolgreiche staatliche Abschlussprüfung
Juni–August 2023	Vollzeittätigkeit als Rettungssanitäterin
ab September 2023	dreijährige Vollzeitausbildung zur Notfallsanitäterin

Die Vollzeittätigkeit von Juni bis August nahm T auf, weil sie die von ihr ursprünglich geplante Ausbildung zur Notfallsanitäterin erst im September 2023 beginnen konnte.

Entscheidung der Familienkasse:

Ab September 2023 gewährte die Familienkasse wegen der Ausbildung zur Notfallsanitäterin Kindergeld.

Für die Monate Juni bis August 2023 hob sie die Kindergeldfestsetzung dagegen auf.

Begründung der Familienkasse:

Der Lehrgang zur Rettungssanitäterin stelle bereits eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung dar. Nach Abschluss einer Erstausbildung könne ein volljähriges Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn es keiner schädlichen Erwerbstätigkeit von regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden nachgeht.

Da T in den 3 Monaten vollzeitig als Rettungssanitäterin arbeitete, seien die Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch nicht erfüllt.

Fragestellung

Stehen die abgeschlossene Ausbildung zur Rettungssanitäterin und die anschließende Vollzeittätigkeit dem Kindergeldanspruch für Juni bis August 2023 entgegen?

Kapitel
2.8

ERGEBNIS/LEITSATZ

1. **Der Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2 des EStG setzt einen Abschluss nach einer grundsätzlich mindestens einjährigen Ausbildungsdauer voraus.**
2. **Die Absolvierung einer 520 Stunden umfassenden Ausbildung zum Rettungssanitäter mit abschließender Prüfung führt noch nicht zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.**

BEGRÜNDUNG

Kindergeldanspruch

Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG werden Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres u. a. berücksichtigt, wenn sie

- für einen Beruf ausgebildet werden oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur bis zu 20 Wochenstunden unschädlich (§ 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStG).

Rettungssanitäter-Ausbildung ist keine Erstausbildung

Die Rettungssanitäter-Ausbildung führt trotz ihrer kurzen Dauer zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Sie führt aber noch nicht zum Abschluss einer Erstausbildung i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.

Nach Auffassung des BFH setzt eine erstmalige Berufsausbildung grundsätzlich eine Ausbildungsdauer **von mindestens einem Jahr** voraus. Die nur 520 Stunden umfassende Rettungssanitäter-Ausbildung erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Der BFH leitet die Mindestdauer von einem Jahr vielmehr eigenständig aus § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG, insbesondere aus dessen Sinn und Zweck, ab. Kurzqualifizierungen sollen nicht bereits zum "Verbrauch" der Erstausbildung führen.

Folge für den Streitfall

T hatte damit noch keine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen. Ihre Vollzeittätigkeit als Rettungssanitäterin war deshalb unschädlich; die 20-Stunden-Grenze des § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG griff nicht.

Praktikerwissen

Ein Kind, das seiner Erstausbildung oder seinem Erststudium ernsthaft nachgeht, bleibt unabhängig vom Umfang der daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit beim Kindergeld berücksichtigungsfähig.

Ergebnis

T konnte ihre geplante weitere Ausbildung in den Streitmonaten noch nicht beginnen und erfüllte die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG.

V hatte daher auch für Juni bis August 2023 Anspruch auf Kindergeld.

Praktikerwissen

Wird Kindergeld wegen der Suche nach einem Ausbildungsplatz beansprucht, sollten die Ausbildungsbemühungen nachweisbar sein. Bewerbungen, Absagen und andere geeignete Nachweise sollten daher aufbewahrt werden.

Rechtsnorm

§ 32 Abs. 4 EStG

(4) [1]Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es [...]

2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und

a) für einen Beruf ausgebildet wird oder

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder

c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder [...]

[2]Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. [3]Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

HINWEIS

Weitere Bestätigung der Rechtsprechung:

Der III. Senat des BFH hat in fünf weiteren – teilweise bzw. im Wesentlichen inhaltsgleichen – NV-Entscheidungen seine Rechtsauffassung weiter bestätigt:

BFH-Urteil vom 18.03.2026, III R 12/24, BeckRS 2026, 17567

BFH-Urteil vom 18.03.2026, III R 13/24, BeckRS 2026, 17571

BFH-Urteil vom 18.03.2026, III R 14/24, BeckRS 2026, 17572

BFH-Urteil vom 22.04.2026, III R 31/24, BeckRS 2026, 17581

BFH-Urteil vom 21.05.2026, III R 22/24, BeckRS 2026, 17579

Kapitel
2.8

ZUSAMMENFASSUNG

- Rettungssanitäter-Ausbildung trotz Berufsqualifikation keine Erstausbildung.
- Mindestdauer einer Erstausbildung: grundsätzlich 12 Monate.
- Vollzeittätigkeit daher unschädlich.
- Kindergeldanspruch für die Übergangszeit bleibt bestehen.